

21. April 2005

Die geplanten Zuverdienstregelungen sind eine Mogelpackung – nicht nur für Erwerbstätige

Unter starkem Erfolgsdruck haben Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement und der Arbeitsmarktexperte der Union, Karl-Josef Laumann, beim ‚Job-Gipfel‘ am vergangenen Freitag eine ‚schnelle‘ Einigung erzielt. Auf den ersten Blick bewirkt sie eine verbesserte Einkommenssituation von erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden. Doch dieser Schein trügt. Die Eckpunkte zur Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten blenden die Situation von Selbständigen und abhängig Beschäftigten mit hohen Werbungskosten genauso aus wie die Absetzbeträge für Bezieher/innen sonstiger Einkommen und die noch viel schlechteren Hinzuverdienstregelungen für Leistungsberechtigte nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Bei näherem Hinsehen stellt man fest, dass der neue gedeckelte Grundfreibetrag von 100 EUR als wesentliches Element der neuen Regelung besonders diejenigen abstrahlt, bei denen die Erzielung von Erwerbseinkommen mit höheren Aufwendungen verbunden ist. Betroffene mit hohen Werbungs-, Fahrt- oder Kinderbetreuungskosten sowie Freiberufler und Kleinselbständige mit hohen Betriebskosten werden durch die Neuregelung vielfach sogar schlechter gestellt. Wenn der jetzt beschlossene Grundfreibetrag dazu führt, dass die Aufwendungen für Krankheits-, Pflege- und Rentenvorsorge nicht mehr gesondert abgesetzt werden können, stehen Selbständige vor der Entscheidung, entweder ihre private Absicherung oder ihren Betrieb aufzugeben. Alle Bezieher/innen von sonstigen Einkünften, wie z.B. Unfallrente, erkleckliche Sparzinsen, Mutterschaftsgeld oder die Steuerrückerstattung vom Vorjahr, hatten bislang die Möglichkeit, davon zumindest die Versicherungspauschale, die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Beiträge für die „Riesterrente“ abzusetzen, bevor das Einkommen auf die Leistung angerechnet wurde. Die nun neu vereinbarten Eckpunkte sehen eine Absetzmöglichkeit bei solchen Einkünften gar nicht mehr vor.

Eine erneute Nachbesserung bei den getroffenen Vereinbarungen ist daher dringend geboten, bevor noch weitere handwerkliche Mängel in das zweite Sozialgesetzbuch (SGB II) einfließen. Ein Grundfreibetrag für Werbungskosten ist als solcher zu begrüßen, denn er dient tatsächlich der Verwaltungsvereinfachung. Er darf jedoch nur zur Kompensation der mit der Erzielung von Einkommen verbundenen Ausgaben herangezogen werden, wie sie in gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II und § 3 Abs. 3 der ALG II-VO bestimmt werden. Außerdem darf er nicht als starre Größe betrachtet, sondern muss als Sockelbetrag ausgelegt werden, der bei nachgewiesenen höheren Aufwendungen aufgestockt werden muss. Das würde vor allem die Selbständigen und Personen mit hohen Werbungskosten entlasten.

Die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II und § 3 Abs. 1 der ALG II-VO, die nicht im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkommen stehen, müssen weiterhin bei allen Einkommensarten in Ansatz gebracht werden, sonst gehen die Beziehenden derselben völlig leer aus.

Von Politik und Öffentlichkeit völlig links liegen gelassen wird eine weitere Änderung, die im Zuge der Hartz-IV-Gesetzgebung zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Sie betrifft die alten, kranken und dauerhaft erwerbsunfähigen Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch XII. Deren Hinzuverdienstmöglichkeiten wurden drastisch reduziert. Wenn nunmehr Änderungen bei den Zuverdienstregelungen von ALG-II-Beziehenden vorgenommen werden, ist eine Nachbesserung auch bei diesem Personenkreis dringend erforderlich. Das zuständige Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherung muss jetzt die Initiative ergreifen, um die Schlechterstellung der Erwerbsgeminderten zu beenden.

Der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e.V. und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V. (BAG-SHI) haben am 14.04.2005 ein eigenes Konzept für Verbesserungen des Hinzuverdienstes vorgelegt, das alle Leistungsberechtigten berücksichtigt.¹ Da Vertreter/innen von Regierung, Parteien und Wohlfahrtsverbänden einer öffentlichen Diskussion zum Thema Zuverdienst bislang aus dem Wege gehen, legen die Betroffenenorganisationen nach und fordern spürbare Nachbesserungen des beim ‚Job-Gipfel‘ vereinbarten Eckpunkte-modells mit Grund- und Steigerungsbetrag.

1. Grundfreibetrag und Aufstockungsbetrag im Falle höherer erwerbsbedingter Ausgaben

1.1. Die Aufstockung des Grundfreibetrages

Der Grundfreibetrag von 100 EUR ist als Sockelbetrag auszugestalten. Wenn erwerbstätige ALG-II-Leistungsberechtigte höhere mit der Einkommenserzielung verbundene Ausgaben nachweisen, sind diese tatsächlichen Kosten auch bei Mini-Jobs zu berücksichtigen. Der Differenzbetrag zwischen diesen Ausgaben und dem Sockelbetrag ist auf letzteren aufzustoßen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Werbungskosten sind die Regelungen von § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II und § 3 der ALG II-VO, einschließlich der unter 1.2 bis 1.5 vorgebrachten Änderungen, anzuwenden.

1.2. KFZ-Fahrkosten in Höhe von 0,20 EUR pro Fahrkilometer

Die ALG II-VO ist dahingehend zu ändern, dass mit der Erwerbstätigkeit verbundene Fahrkosten nicht mit 0,06 EUR pro Kilometer, sondern mit 0,20 EUR pro gefahrenem Kilometer bei der Bemessung des Aufstockungsbetrages zu berücksichtigen sind.

¹ <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/Zuverdienst.html>
<http://www.bag-shi.de/sozialpolitik/arbeitslosengeld2/zuverdienst.pdf>

1.3. Fahrkosten ÖPNV

In der ALG II-VO ist klarzustellen, dass mit der Erwerbstätigkeit verbundene ÖPNV-Fahrkosten in Höhe der notwendigen tatsächlichen Ausgaben bei der Bemessung des Aufstockungsbetrages zu berücksichtigen sind.

1.4. Kinderbetreuungskosten

In der ALG II-VO ist klarzustellen, dass mit der Erwerbstätigkeit verbundene Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe bei der Bemessung des Aufstockungsbetrages zu berücksichtigen sind.

1.5. Selbständige

Bei selbständigen Leistungsberechtigten sind zwingend die Absetzbeträge von § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II anzusetzen sowie die Absetzpauschale von § 3 Abs. 3 b) ALG II-VO in Höhe von 30 % der Betriebseinnahmen. Die Regelung von § 3 Abs. 3 b) ALG II-VO sollte alleine aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erhalten bleiben.

2. Notwendige Klarstellungen

2.1 Erhalt der Absetzbeträge auch bei sonstigem Einkommen

Es ist klarzustellen, dass die derzeitigen Absetzbeträge von § 11 Abs. 2 SGB II und § 3 der ALG II-VO unter Berücksichtigung von 1.4 wie bisher einkommensbereinigend von allen Einkommensarten abzusetzen sind.

2.2 Ergänzende Klarstellung zur Einkommensbereinigung

Es ist klarzustellen, dass die Einkommensbereinigung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II i.V.m. § 3 der ALG II-VO nicht nur bei Einkünften erwerbsfähiger Personen in der Bedarfsgemeinschaft anzuwenden ist, sondern bei Einkünften aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

3 Änderungen der Hinzuverdienstgrenzen und der Einkommensbereinigung im SGB XII

In der aktuellen Debatte nahezu unbeachtet ist die derzeitige Hinzuverdienstregelung für Menschen, die Sozialhilfeleistungen bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII erhalten. Für diese Leistungsberechtigten, die entweder schwer krank oder behindert sind oder aufgrund von Alter und unzureichender Rentenansprüche Grundsicherungsleistungen erhalten, gibt es kaum noch Hinzuverdienstmöglichkeiten:

Von den ohnehin äußerst kleinen Einkommen, die von diesem Personenkreis erzielt werden können, sind nach Abzug geringer Absetzbeträge, wie z.B. einer Arbeitsmittelpauschale von 5,20 EUR (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 der VO zu § 82 SGB XII) und ggf. Fahrkosten (in noch geringerem Umfang als nach dem SGB II), 30 Prozent des Einkommens abzusetzen. Diese neue Regelung im SGB XII ist für Betroffene, die krankheits- oder altersbedingt trotz Erschwernissen einer Erwerbsarbeit nachgehen, eine erhebliche Schlechterstellung, bestraft jegliche Eigeninitiative zur Integration und widerspricht dem menschenwürdigen Umgang mit ihnen.

3.1 Grundfreibetrag von 150 EUR

Bei Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit soll auch für SGB-XII-Leistungsberechtigte aus dem Erwerbseinkommen ein Grundfreibetrag von 150 EUR grundsätzlich anrechnungsfrei bleiben.

3.2 Nachbesserung bei den „Werbungskosten“

Die Regelungen zu den Werbungskosten und Absetzbeträgen im SGB XII sollten den Regelungen im SGB II angepasst werden.

Es sollten zumindest folgende Änderungen und Klarstellungen erfolgen:

a.) Erhöhung der Kilometerpauschale bei KFZ-Nutzung

Ist die Nutzung eines KFZ zur Einkommenserzielung notwendig, sind 0,20 EUR pro gefahrenem Kilometer einkommensbereinigend abzusetzen. Die Regelung in § 3 Abs. 6 Nr. 2 a) der VO zu § 82 SGB XII ist realitätsfern, denn die hier angeführten Absetzbeträge sind völlig unzureichend, um die entstehenden Kosten zu decken.

b.) Kinderbetreuungskosten

Die VO zu § 82 SGB XII muss dahingehend konkretisiert werden, dass zu den „notwendigen Kosten“ des § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII sämtliche Kosten der Kinderbetreuung, die durch Erwerbstätigkeit entstehen, vom Einkommen abzusetzen sind.

Harald Thomé, Tacheles e.V.

Frank Jäger, BAG-SHI e.V.

Rückfragen unter den angegebenen Kontaktadressen

***Bundesarbeitsgemeinschaft der
Erwerbslosen- und
Sozialhilfeinitiativen e.V.
(BAG-SHI)***

Moselstr. 25
60329 Frankfurt/M

Telefon 069 - 27 22 08 96
Fax 069 - 27 22 08 97

Email: jaeger@bag-shi.de
Internet: www.bag-shi.de

*Geschäftsführung:
Frank Jäger*

***Tacheles e.V.,
Interessenvertretung für Einkommens-
schwache – Erwerbslosen- und
Sozialhilfeverein***

Luisenstr. 100
42103 Wuppertal

Tel: Beratung 0202 - 31 84 41
FAX: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

*Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome*

Erstellt am 21. April 2005